



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	15.01.2009	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 51/07
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 4 ArbEG, § 12 ArbEG, § 14 ArbEG, § 16 ArbEG, § 28 ArbEG, § 11 Abs. 7 AÜG		
Stichwort:	Dienstleistung eines Leiharbeitnehmers; Vereinbarung innerbetrieblicher Vergütungsrichtlinien durch schlüssiges Handeln; mangels Begründung unwirksame Vergütungsfestsetzung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Entleiher und einem ihm gewerbsmäßig überlassenen Leiharbeitnehmer im Hinblick auf eine Erfindung des Leiharbeitnehmers ist die Schiedsstelle sachlich zuständig.
2. Wenn der Entleiher dem Leiharbeitnehmer im Blick auf die Fertigung der Erfindung eine "Direktive" erteilt hat, ist die Erfindung aus der dem Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers obliegenden Tätigkeiten entstanden und damit eine Obliegenheitserfindung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArbEG.
3. Wird ein Angebot des Arbeitgebers zur Vereinbarung innerbetrieblicher Vergütungsregelungen und zum Abkauf von Informationspflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Verzichts auf diese Informationspflichten vom Erfinder unter Verzicht auf den dafür angebotenen Betrag abgelehnt und im übrigen angenommen und zahlt der Arbeitgeber dann dem Arbeitnehmererfinder den gemäß den innerbetrieblichen Vergütungsregelungen angebotenen Betrag, nicht aber den angebotenen Betrag für den Abkauf der Informationspflichten, dann ist zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung innerbetrieblicher Vergütungsregelungen durch konkludentes Handeln des Arbeitgebers zustande gekommen.

4. Erläutert der Arbeitgeber in einer Vergütungsfestsetzung nicht, welche technisch-wirtschaftliche Bezugsgröße er seiner Vergütungsberechnung zugrunde gelegt hat, dann ist die Festsetzung mangels Begründung unwirksam.